

Tagesgeschäft
bestätigt
Siemon-Gutachten

DOWNLOAD

Siemon-Gutachten
Abruf-Nr. 47581484



Wichtig für Ihre
Auftraggeber-
Beratung

► HOAI 2021

Architekten beklagen: Basissatz nicht mehr wirtschaftlich

| Die empirische Analyse des „Siemon-Gutachtens“, dass selbst der Basisatz der HOAI 2021 nicht mehr auskömmlich ist, wird jetzt von der Realität bestätigt. Beispielhaft dafür steht ein Leserbrief der Hamburger Architektin Natalie Dudda im Deutschen Architektenblatt (DAB). |

Wir zitieren (DAB, 11/2021, Seite 6): „Die Bürokosten und insbesondere die Kosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigen, durch den Fachkräftemangel verstärkt, deutlich stärker als die Baukosten und die damit verbundenen Honorare. Besonders ablesbar wird das in zeitlich vordefinierten Leistungsphasen wie in der Lph 8. Hier können wir in den Büros nicht schneller oder wirtschaftlicher arbeiten, da die Bauphase die Zeiteinheiten vorgibt. Aber auch die anderen Leistungsphasen sind bei der Nachkalkulation überwiegend unwirtschaftlich, wenn nur der Basissatz angesetzt wurde.“

PRAXISTIPP | Versuchen Sie, dieser Situation Herr zu werden, indem Sie Auftraggebern im Auftragsgespräch das Siemon-Gutachten „HOAI 2021 – Aktuelle Anhaltswerte für Honorare“ vorlegen und sie so für das Thema sensibilisieren. Wenn Sie das Gutachten nicht käuflich erworben haben – eine Zusammenfassung finden Sie auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 47581484.

► Werkvertragsrecht

Lieferung und Montage von Standardtüren: Sache fürs Kaufrecht

| Ein Vertrag über die Lieferung und Montage von Standardtüren und -zargen ist ein Werklieferungsvertrag mit der Folge, dass Kaufrecht anzuwenden ist. Wird die Ware nicht unverzüglich geprüft und gerügt, gilt sie als genehmigt (§ 377 Abs. 2 BGB). Etwas anderes gilt auch nicht, wenn die VOB/B vereinbart ist. Die Parteien haben kein Wahlrecht zwischen Werkvertragsrecht und Kaufrecht. Das hat das LG Frankenthal klargestellt. |

Hintergrund | Verpflichtet sich ein Unternehmer zur Lieferung und Montage einer Sache, kommt es für die Einordnung des Vertragsverhältnisses als Werk- oder Kaufvertrag mit Montageverpflichtung (§ 434 Abs. 2 BGB) darauf an, auf welcher Leistung der Schwerpunkt liegt. Je mehr die mit dem Warenumsatz verbundene Übertragung von Eigentum und Besitz der zu montierenden Sache auf den Vertragspartner im Vordergrund steht und je weniger dessen individuelle Anforderungen und die geschuldete Montage- und Bauleistung das Gesamtbild des Vertragsverhältnisses prägen, desto eher ist die Annahme eines Kaufvertrags mit Montageverpflichtung geboten (BGH, Urteil vom 19.07.2018, Az. VII ZR 19/18, Abruf-Nr. 202880). Bei der Anwendung von Kaufrecht gilt § 377 HGB. Der Auftraggeber muss die Ware unverzüglich prüfen und Mängel rügen. Unverzüglich bedeutet innerhalb von zwei bis drei Tagen. Wird nicht unverzüglich geprüft und gerügt, gilt die Ware nach § 377 Abs. 2 BGB als genehmigt. Auf die Abnahme, die regelmäßig erst viel später stattfindet, kommt es dann nicht an (LG Frankenthal, Beschluss vom 02.09.2021, Az. 8 O 162/20).